



## **Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil -**

in der Fassung vom 18. November 2011

### **ABSCHNITT I - Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampfverkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
  - Allgemeiner Teil
  - Wettkampflizenzordnung
  - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen der Masters und Freiwasserschwimmen
  - Fachteil Wasserspringen
  - Fachteil Wasserball
  - Fachteil Synchronschwimmen.
- (2) Die WB sind nach den Regeln der Federation International de Natation (FINA) ausgerichtet. Fachteile der WB, die den Regeln des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen des Verbandstages oder des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
  - den DSV und dessen Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
  - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
  - die Landesgruppen und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
  - die Gliederungen der LSV,
  - die den LSV angeschlossenen Vereine und deren Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder, soweit dies in den Satzungen der LSV, deren Gliederungen und der Vereine festgelegt ist.
- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. Vereine, die nicht Mitglied in einem LSV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DSV auf ihre Sportveranstaltungen anwenden.
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

#### **§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten -, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport eigene Bestimmungen festgelegt werden
- kindgerechte Wettkämpfe für Schwimmer unter acht Jahren, die nach den Richtlinien der jeweiligen DSV-Fachausschüsse ausgerichtet werden
- Wettkampfveranstaltungen, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnehmen.

### **§ 3 Schwimmer und Verein**

- (1) Schwimmer im Sinne des Allgemeinen Teils der WB sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
- (2) Vereine im Sinne der WB sind alle Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen
  - für die ein Schwimmer das Startrecht zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen, die vom nationalen Schwimmverband und/oder seinen Untergliederungen oder anderer Vereinigungen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören, veranstaltet werden, erwerben kann und/oder
  - die berechtigt sind, Schwimmer und/oder Mannschaften unter dem Namen des Vereins zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen des nationalen Schwimmverbandes und/oder seiner Untergliederungen oder anderer Vereinigungen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören, zu melden. Hierzu gehören insbesondere die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine, Gesellschaften und Gemeinschaften im Sinne des BGB und deren vergleichbare ausländische Vereinigungen.
- (3) Nimmt ein LSV einen Verein als neues Mitglied auf, muss er die Aufnahme in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlichen und sie der Lizenzstelle mitteilen. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Vereins aus dem LSV, die Auflösung eines Vereins und die Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein.
- (4) Keine Vereine im Sinne der WB sind Vereinigungen von natürlichen Personen oder sonstige Organisationen, deren Schwimmer und/oder Mannschaften ausschließlich an Sportveranstaltungen im Rahmen von Sonderorganisationen (z.B. Universitätsverbände, Hochschulverbände, Militärverbände, Behindertenverbände o. ä.) teilnehmen.

### **§ 4 Startgemeinschaften**

- (1) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mehreren Vereinen gebildet werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV können in den Fachteilen der WB geregelt werden. Eine SG darf erst dann einer anderen SG beitreten, wenn seit dem letzten Beitritt eines Vereins in die beitretende SG mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (2) Zur Bildung einer SG müssen alle Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen, gegenüber dem zuständigen Fachwart des LSV und der Lizenzstelle die entsprechenden Erklärungen abgeben. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der SG beteiligten oder der SG beitretenden Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250 Euro zu zahlen.
- (4) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart des LSV in den Amtlichen Mitteilungen des DSV rechtswirksam im Sinne der WB.
- (5) Der Austritt eines Vereins aus einer SG und die Auflösung einer SG sind durch den zuständigen Fachwart des LSV in den Amtlichen Mitteilungen des DSV bekannt zu geben.
- (6) Vereine, die aus einer SG ausscheiden, dürfen eine neue SG bilden oder einer bestehenden SG beitreten, wenn seit ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate vergangen sind.

- (7) Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.
- (8) Die Bildung und die Auflösung einer SG sind vom zuständigen LSV der Lizenzstelle schriftlich zu melden.
- (9) Eine SG gilt als Verein im Sinne der WB.

## **ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen**

### **§ 5 Wettkampfveranstaltungen**

- (1) Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB sind die Sportveranstaltungen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball, die von
  - den internationalen Dachverbänden;
  - den ausländischen nationalen Schwimmverbänden und ihren Mitgliedern und Vereinen, sofern der nationale Schwimmverband Mitglied der FINA ist;
  - dem DSV;
  - den LSV;
  - den Vereinen;
  - den Bezirken und Kreisen;veranstaltet werden.
- (2) Dem DSV sind die Beteiligung an und die Veranstaltung von Wettkampfveranstaltungen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen der FINA und der Ligue Europeenne de Natation (LEN) sowie Länderkämpfe.
- (3) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.
- (4) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Schwimmbezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW), den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (5) Wettkampfveranstaltungen, bei denen der DSV, die LSV, die Schwimmbezirke im SV NRW, Bezirke und Kreise als Veranstalter auftreten, sind amtliche Wettkampfveranstaltungen. Wettkampfveranstaltungen bei denen Vereine als Veranstalter auftreten, sind nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (6) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen sind durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV oder durch Rundschreiben vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. vom zuständigen Fachwart des LSV bekannt zu geben.

### **§ 6 Veranstalter und Ausrichter**

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung eine Wettkampfveranstaltung ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung der Wettkampfveranstaltung vor Ort organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DSV, die LSV, die Schwimmbezirke des SV NRW, die Bezirke, die Kreise und die Vereine sein.

- (3) Ausrichter können die Fachsparten des DSV, der LSV und von deren Untergliederungen sowie die Vereine sein.
- (4) Soweit die Fachsparten des DSV, der LSV und deren Untergliederungen ihre Wettkampfveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung Vereinen übertragen werden. Die Ausrichtung ist in diesen Fällen zur Bewerbung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV oder durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten. Über die Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des DSV bzw. der LSV. Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung des DSV muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DSV und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

## **§ 7 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen**

- (1) Amtliche Wettkampfveranstaltungen des DSV, der LSV und Ihrer Untergliederungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW der Lizenzstelle schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmer und Mannschaften von mehr als einem Verein teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW und der Lizenzstelle schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige ist das DSV-Formblatt zu verwenden. Der Anzeige an den zuständigen Fachwart des LSV bzw. des Schwimmbezirks im SV NRW ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSV gelten.
- (3) Die LSV und die Schwimmbezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW und mindestens zwei Wochen vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung dem zuständigen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW und/oder der Lizenzstelle nicht angezeigt, hat der für die jeweilige Sportart zuständige Disziplinarberechtigte des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 250,00 € zu verhängen. Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung dem zuständigen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW und/oder der Lizenzstelle verspätet angezeigt, hat der für die jeweilige Sportart zuständige Disziplinarberechtigte des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 125,00 € zu verhängen.
- (6) Der zuständige Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter hat eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
- (7) Der zuständige Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter kann eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn
  - a) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
  - b) eine vom LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht, eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.

- (8) Wird die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung untersagt, so hat der zuständige LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW die Lizenzstelle unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der zuständige Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter kann für eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung Auflagen bzw. Einschränkungen des Wettkampfprogramms erlassen.

## **§ 8 Sportgesundheit**

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DOSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

## **§ 9 Jugendschutz**

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zehn Jahre alt sein, Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen der LSV, der Schwimmbezirke im SV NRW der Bezirke und Kreise sowie an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen mindestens sieben Jahre. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Die Fachausschüsse des DSV können für sieben-zehnjährige Schwimmer Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.
- (4) Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart mit einer Geldbuße von mindestens **50,00 € je Fall** zu ahnden.

## **§ 10 Werbung**

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
  - a) Alle Ausrüstungsgegenstände von Schwimmern und Kampfrichtern dürfen nur höchstens zwei Werbeaufdrucke mit dem Namen des Herstellers und/oder Sponsors tragen,
  - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 10 cm betragen,

- c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
  - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind
- a) Werbeslogans,
  - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
  - c) Werbung unmittelbar am Körper,
  - d) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

### **§ 11 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte, Kampfrichtergebühr**

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DSV, die LSV und die Schwimmbezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.
- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
- a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
  - b) in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn von ihm die in der Ausschreibung/ den Durchführungsbestimmungen festzusetzende und später einzuberufende Zahl von Kampfrichtern nicht gestellt worden ist.
- (4) Zuständig für die Festsetzung des ENM sowie der Ordnungsgebühren ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe des ENM und der Ordnungsgebühren ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

### **§ 12 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung**

- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Schwimmer/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht für den Verein in der betroffenen Sportart hat und die nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (f) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen der Wettkampfveranstaltung formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die ADO und die RO.

- (3) Für die Meldung sind die von der Lizenzstelle herausgegebenen Formulare zu verwenden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicher zu stellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

### **§ 13 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader**

- (1) Der Direktor Leistungssport beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparten die Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft. Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW der Bezirke berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften und Kader. Besitzt ein Schwimmer außer der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, wird die Berufung in die deutsche Nationalmannschaft nur dann wirksam, wenn sich der Schwimmer schriftlich verpflichtet, nur für die deutsche Nationalmannschaft zu starten. Widerruft er seine Verpflichtungserklärung oder startet ohne Widerruf für eine andere Nation, erlischt damit seine Berufung.
- (2) Der Direktor Leistungssport kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte die von ihm in die Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen melden; er ist dabei nicht an Fristen gebunden. Die Fachwarte der LSV und Bezirke können die von ihnen in die Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder, wenn die Wettkampfveranstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die so gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des DSV, LSV oder Bezirkes.
- (3) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Schwimmbezirke des SV NRW und Bezirke aus.
- (4) Der Direktor Leistungssport kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparten den Mitgliedern der DSV-Kader und der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Das gleiche Recht haben die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gegenüber den Mitgliedern ihrer Auswahlmannschaften.
- (5) Verstöße gegen Anordnungen des Direktors Leistungssport, des zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder des zuständigen Fachwarts des LSV können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

### **§ 14 Disqualifikation**

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) am Endlauf, Endkampf, Finalkampf oder in der Finalrunde wegen Verstoßes gegen die WB, die ADO oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgend platzierten Schwimmer/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.
- (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

## **§ 15 Wettkampfprotokoll**

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADO sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Der Ausrichter hat das Protokoll nach Ende der Wettkampfveranstaltung einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tagen nach Wettkampfveranstaltung zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung beim Ausrichter zu hinterlegen ist. Binnen drei Tage nach dem Ende der Wettkampfveranstaltung hat der Ausrichter ein Protokoll der Lizenzstelle zu versenden.
- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen mit mehr als einem beteiligten Verein ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten binnen drei Tagen nach Wettkampfe ein Wettkampfprotokoll nach den Bestimmungen der Fachteile der WB zu übersenden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift hat der zuständige Disziplinarberechtigte im Fall des Abs. 2 Satz 1 eine Ordnungsgebühr von 25,00 €, im Fall des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 von 250,00 € je Fall zu verhängen.

## **ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung**

### **§ 16 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach der WB.
  - (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV nur unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
    - a) als Schwimmer im Lizenzregister des DSV erfasst sein (Einzelheiten hierzu regelt die Wettkampflizenzordnung (WLO)),
    - b) das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem LSV angehört bzw. LSV angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder
    - c) als Kaderangehöriger vom Direktor Leistungssport im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV oder einem zuständigen Fachwart eines LSV oder eines Bezirks gemeldet sein,
    - d) die Voraussetzungen der Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
    - e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachgewiesen haben,
    - f) die Jahreslizenz bezahlt haben.
- Soweit nachfolgend nicht vorgesehen, können weitere Teilnahmevoraussetzungen oder -beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.
- (3) Mitglieder von Vereinen, die einem LSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Sportveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen.

- (4) Die Altersgrenze für Wettkampfveranstaltungen der Masters regeln die Fachteile der WB.
- (5) Schwimmer, die deutsche Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzen, können, ohne die Voraussetzungen des Abs.2 Buchstaben (a) bis (f) zu erfüllen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, wenn
  - a) sie von dem ausländischen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,
  - b) bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,
  - c) der ausländische nationale Verband Mitglied der FINA ist und
  - d) sie mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen, die WB, die RO und die ADO des DSV für sich anerkennen und sich diesen unterwerfen.
- (6) Nichtdeutsche Schwimmer sind deutschen Schwimmern grundsätzlich gleichgestellt. Einzelheiten und Beschränkungen regeln die Fachteile der WB.
- (7) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV-Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

#### **§ 17 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung**

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepfiffen werden.
- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfveranstaltung festgestellt oder wird von dem meldenden Verein der Nachweis der Startberechtigung für den Verein und/oder für das laufende Kalenderjahr nicht binnen einer Woche nach der Mitteilung des Verstoßes erbracht, ist
  - der Schwimmer nachträglich aus der Wertung zu nehmen,
  - in der Sportart Wasserball auf Spielverlust zu erkennen,
  - eine Geldbuße von 50,00 € je Fall gegen den meldenden Verein zu verhängen.
 Die Maßnahmen sind auch dann zu verhängen, wenn sich ein Verschulden des meldenden Vereins nicht feststellen lässt.
- (3) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

## **ABSCHNITT IV - Startrecht**

### **§ 18 Startrecht**

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Schwimmer erwirbt das Startrecht in der jeweiligen Sportart für den Verein, mit dem zusammen er nach Maßgabe der WLO
  - erstmals die Eintragung im Lizenzregister beantragt und im Lizenzregister eingetragen wird,
  - oder für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtswechsels erteilt wurde.
- (4) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein frühestens erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist ausüben. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer SG oder aus einem LSV.
- (5) Startet ein Schwimmer für einen Verein, für den er kein Startrecht ausüben darf, ist bei Schwimmern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250,00 €, bei Schwimmern nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250,00 € und gegen den Schwimmer eine Wettkampfsperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.
- (6) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 21 fordern.

### **§ 19 Zweitstartrecht**

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschafts-Wettbewerben und Mannschafts-Wettkampfveranstaltungen für einen anderen Verein zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Abschnitt IV – Startrecht - der WB entsprechend mit der Maßgabe, dass das Zweitstartrecht erlischt, wenn das Erststartrecht erlischt.

### **§ 20 Wettkampflizenz**

- (1) Ein Schwimmer darf an einer Wettkampfveranstaltung nur teilnehmen, wenn er im Lizenzregister registriert ist und die Jahreslizenz für das laufende Kalenderjahr gezahlt hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Registrierung hat der Schwimmer schriftlich zu erklären, dass er die WB, die ADO und die RO des DSV anerkennt. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Kosten der Jahreslizenz sowie die Erhebung und die Höhe von Verwaltungsgebühren und alle Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Wettkampflizenz regelt das Präsidium des DSV in der WLO.

## **§ 21 Startrechtwechsel**

- (1) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Fachteile können Einschränkungen des Startrechtwechsels regeln.
- (2) Wechselt ein Schwimmer eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu folgender Höhe verlangen:
  - a) A-Kader 2000,00 €,
  - b) B-Kader 1500,00 €,
  - c) C-Kader 1000,00 €,
  - d) D/C- Kader 500,00 €,
- (3) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Schwimmers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung. Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten verfällt, wenn der bisherige Verein die Freigabe gem. § 22 Abs. 1, 4 erteilt, ohne von dem Verweigerungsrecht gem. § 22 Abs. 2 (d) Gebrauch gemacht oder ohne einen Vorbehalt der Nachforderung der Ausbildungskosten erklärt zu haben. Entsprechendes gilt für die Fiktion der Freigabe gem. § 22 Abs. 4.
- (4) Nach einem Wechsel des Vereins, für den das Startrecht ausgeübt werden soll, wird das neue Startrecht auf Antrag durch Eintragung in das Lizenzregister erteilt, wenn eine schriftliche Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins vorgelegt wird oder der neue Verein ersatzweise nachweist, dass der bisherige Verein schriftlich zur Freigabe aufgefordert wurde und versichert wird, dass dieser sich dazu nicht schriftlich geäußert hat oder keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- (5) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins oder durch Beitritt des bisherigen Vereins zu einer SG vollzogen, gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.
- (6) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austrittes eines Vereins aus einer SG vollzogen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung der SG oder des Austrittes eines Vereins aus der SG zu führen.
- (7) Löst sich der bisherige Verein des Schwimmers auf oder scheidet er aus dem LSV aus, wird dem Schwimmer auf Antrag eines anderen Vereins das Startrecht für diesen Verein erteilt. Für das Verfahren gilt die Regelung in Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung des Vereins oder seines Ausscheidens aus dem LSV zu führen.

## **§ 22 Freigabebescheinigung**

- (1) Einem Schwimmer, der das Startrecht für seinen Verein durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat, ist von diesem auf Anforderung unverzüglich die Freigabe schriftlich zu erteilen. Ein Wettkampfpass ist unabhängig von der Freigabebescheinigung unverzüglich dem Schwimmer auszuhändigen.
- (2) Die Freigabe kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:
  - a) Bei Beitragsrückständen, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen dürfen, es sei denn, dass ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,

- b) wenn mit dem Verein vertraglich vereinbarte Verpflichtungen im Falle eines Startrechtwechsels nicht eingehalten worden sind,
  - c) wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben ist, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann,
  - d) wenn die nach den WB zu Recht geforderten Ausbildungskosten nicht gezahlt worden sind.  
Die Verweigerung der Freigabe ist dem anfordernden Verein und der Lizenzstelle unter Angabe der Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei einem Startrechtwechsel von einem Verein außerhalb des Bereichs des DSV zu einem Verein innerhalb des Bereichs des DSV und umgekehrt sind ggf. Transferbestimmungen in den Fachteilen der WB zu beachten. An die Stelle der Freigabebescheinigung treten die dort vorgesehenen Bescheinigungen.
- (4) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Verein innerhalb von zwei Wochen (bei Vereinen außerhalb des Bereichs des DSV innerhalb von vier Wochen) nach schriftlicher Anforderung die Freigabe nicht erteilt hat, ein Fall nach Abs. 2 nicht vorliegt und der neue Verein die Anforderung nachweisen kann. Dieser Nachweis ist ausschließlich durch die Vorlage des Einlieferungsbelegs (Einwurf-Einschreiben) zu führen.

### **§ 23 Erlöschen des Startrechts**

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts beim Verein,
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) des Starts für einen Verein oder ein andere Sportorganisation außerhalb des Bereichs des DSV,
- e) des Ablaufs von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein.

## **ABSCHNITT V - Internationale Beziehungen**

### **§ 24 Internationale Beziehungen**

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht der FINA angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist von der FINA schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Schwimmern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Wettkampfsperre von mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RO.

## **§ 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen**

- (1) Eine Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV, an der andere FINA-Mitglieder oder deren Vereine, Schwimmer oder Mannschaften teilnehmen, ist eine internationale Wettkampfveranstaltung. Internationale Wettkampfveranstaltungen sind nach den WB des DSV durchzuführen. Hierauf ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Internationale Wettkampfveranstaltungen sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW und der Lizenzstelle schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die Anzeige, eine Verwaltungsgebühr und die Untersagung der internationalen Wettkampfveranstaltung gelten die Bestimmungen für Wettkampfveranstaltungen mit der Maßgabe, dass ergänzend
  - a) in der Ausschreibung oder Einladung, den Meldeformularen oder der entsprechenden Software, in Programmheften und in allen offiziellen Mitteilungen erklärt und garantiert wird, dass für die Wettkampfveranstaltung die Bestimmungen des DSV gelten, und
  - b) ein Wettkampfprotokoll und die Meldung besonderer Vorkommnisse an den Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV übersandt wird.

## **§ 26 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland**

- (1) Die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland ist zulässig, wenn § 24 Abs. 2 WB beachtet wird.
- (2) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft dürfen unter dem Namen des DSV nur mit schriftlicher Einwilligung des zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte teilnehmen.
- (3) Die Schwimmer müssen die Bestimmungen des ausländischen Verbandes befolgen, der für die Wettkampfveranstaltung zuständig ist. Nach seinen Gesetzen und Regeln werden die Streitigkeiten, die sich beim Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ergeben, entschieden.
- (4) Das Wettkampfprotokoll ist an den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte des DSV und an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte des DSV mitzuteilen.

## **ABSCHNITT VI - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf**

### **§ 27 Ahndung von Verstößen gegen die WB**

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Vorsitzende der Fachsparte/Fachwart.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

## **§ 28 Einspruch**

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der Vorgang mit dem Einspruch unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte bzw. Fachwart vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

## **ABSCHNITT VII - In-Kraft-Treten**

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

- (1) Die WB - Allgemeiner Teil- tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Fachteile der WB und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des WB-Koordinators in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Fachausschuss beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft. Der WB-Koordinator kann von der Veröffentlichung des Regeltextes in den Amtlichen Mitteilungen des DSV absehen, wenn der Regeltext auf der Website des DSV veröffentlicht ist. Dann genügt ein Hinweis darauf in den Amtlichen Mitteilungen des DSV.